

In der Senatssitzung am 6. Oktober 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

30.09.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 6. Oktober 2020

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 1. November 2020

A. Problem

Der Senat kann gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für höchstens fünf Stunden geöffnet sind.

Der Handelsverband Nordwest e.V. hatte auch für das Jahr 2020 angeregt, an 9 Sonntagen aus Anlass von 15 Veranstaltungen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten abweichende Regelungen zuzulassen. Wegen der Coronapandemie wurden jedoch fast alle Veranstaltungen für das Jahr 2020 abgesagt, so dass die für diesen Zeitraum geplanten Öffnungen wegfallen. Lediglich der Freimarkt findet nunmehr in veränderter Form als „Freipaak“ statt.

Eine Öffnung ist daher nur am 1. November 2020 aus Anlass des Freipaaks (normalerweise Freimarkt) möglich.

Aufgrund der Auswirkung der Besucherströme erfolgt eine räumliche Begrenzung der von der Öffnung betroffenen Verkaufsstellen auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff. Die Öffnung soll in der Zeit von 13 bis 18 Uhr stattfinden.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz schlägt vor, die angegebene Öffnung freizugeben.

Der Schutz der Beschäftigten wird durch § 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes gewährleistet.

B. Lösung

Die Lösung ergibt sich aus dem beigefügten Entwurf einer Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 1. November 2020 mit Begründung.

C. Alternative

Entfällt.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Da im Einzelhandel mehr Frauen als Männer als Verkaufspersonal beschäftigt sind, sind Frauen durch die zusätzlichen Öffnungen der Verkaufsstellen zahlenmäßig stärker betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Arbeitnehmerkammer Bremen, die Bremische Evangelische Kirche, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB), der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Handelskammer Bremen, der Handelsverband Nordwest e.V. und der Katholische Gemeindeverband Bremens wurden zu den ursprünglichen geplanten Öffnungen für das Jahr 2020 um Stellungnahme gebeten.

Es gab kritische Äußerungen bezüglich der Belastung für die Beschäftigten im Einzelhandel und Bedenken hinsichtlich der Größe einiger Veranstaltungen. Für den Freimarkt wurde jedoch durchgängig die besondere touristische und überregionale Bedeutung als Anlass für eine Sonntagsöffnung anerkannt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft. Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa abgestimmt.

Die städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf der ursprünglichen geplanten Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2020 im Umlaufverfahren am 25. März 2020 zugestimmt. Von den geplanten 9 Sonntagen mit 15 Veranstaltungen ist nunmehr der 1. November 2020 der einzig verbleibende Termin für eine Öffnung.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 1. November 2020 sowie die Ausfertigung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage:

Entwurf einer Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 1. November 2020 mit Begründung.

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 1. November 2020

Vom

Aufgrund des § 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 — 8050-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 (Brem.GBl. S. 7) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Öffnung

Verkaufsstellen dürfen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden am 1. November 2020 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und dem Stadtteil Findorff geöffnet sein.

§ 2

Grundlage

Grundlage für die in § 1 genannten Benennungen der Stadtteile und Ortsteile ist die Anlage zur Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (SaBremR 2011-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 115) geändert worden ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 1. November 2020

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen können die Landesregierungen gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, dass Verkaufsstellen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für höchstens fünf Stunden geöffnet sind.

Der Grund für die gesetzliche Ausnahmeregelung liegt darin, dass dem örtlichen Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden soll, von dem Besucherstrom, den die einzelnen Veranstaltungen auslösen, zu profitieren.

Damit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich die Besucherströme der unterschiedlichen Veranstaltungen häufig nicht auf den gesamten angrenzenden Stadtteil auswirken, erfolgt in Anpassung an die jeweilige Bedeutung des zugrundeliegenden Anlasses eine räumliche Begrenzung der von der Verlängerung der Öffnungszeiten betroffenen Verkaufsstellen.

Die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage erfolgt aufgrund von Vorschlägen des Handelsverbandes Nordwest e.V..

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Öffnung am 1. November 2020 findet aus Anlass des Freipaaks (normalerweise Freimarkt) statt. Der Freimarkt findet jährlich in den letzten beiden Oktoberwochen statt. Auch mit den durch die Coronapandemie verbundenen Einschränkungen ist der sogenannte Freipaak eine Veranstaltung mit besonderer touristischer und überregionaler Bedeutung.

Aufgrund der Auswirkungen der Besucherströme erfolgt eine Begrenzung der Ladenöffnung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff.

Zu § 2

Hier wird auf die Rechtsvorschrift verwiesen, aus der sich die Grenzen der Gebietseinteilungen (Stadtteile und Ortsteile) ergeben.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Die Verordnung soll zum bald möglichen Zeitpunkt in Kraft treten, damit sich die bremischen Einzelhändler mit ihrer Planung auf die Ausnahmen einstellen können.